

A. ALLGEMEINES

§ 1

Begriff, Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Osterholz e.V., im folgenden KSB genannt.
- 2) Der KSB ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Osterholz ansässigen Sportvereine, Organisationen und der regionalen Untergliederung der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB).
- 3) Der KSB ist aufgrund der Satzung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V., im folgenden LSB genannt, die für das Gebiet des Landkreises Osterholz zuständige örtliche Gliederung des LSB.
- 4) Der KSB hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nr. VR 160080 eingetragen.
- 5) Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Osterholz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen sportlichen Interessen.
- 2) Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
- 3) Den Zweck i. S. d. Absatzes 1 verwirklicht er insbesondere durch,
 - 3.1 Förderung und Entwicklung des Sports für alle in den Vereinen;
 - 3.2 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen;
 - 3.3 Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern;
 - 3.4 Unterstützung bei Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine,
 - 3.5 Unterstützung bei Sportstättenbaumaßnahmen;
 - 3.6 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
 - 3.7 Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

- 4) Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz.
- 5) Der KSB nimmt in seinem Bereich die Aufgaben des LSB wahr. Er regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten eigenständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins, der als steuerbegünstigte Körperschaft i. S. d. § 51 ff AO anerkannt ist, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 4) Die Organe des KSB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des KSB.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB im Rahmen der Richtlinien und der Finanzordnung des LSB festgesetzt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ entspricht. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSB, die vom Hauptausschuss des KSB beschlossen wird.
- 7) Im Fall der Auflösung des KSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (s. § 22).

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Vereine

Die Mitgliedschaft im KSB erwerben die Vereine durch Aufnahme in den LSB.

§ 5 Fachverbände

- 1) Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände können auf Kreisebene und auf regionaler Ebene ebenfalls Fachverbände bilden. Sie betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen und müssen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.
- 2) Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den KSB wählen und schriftlich an den KSB melden.
- 3) Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 6 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

Der KSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch Beschluss des Kreissporttages Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7 Erwerb, Erlöschen und Ausschluss

- 1) Die Aufnahme eines Vereins erfolgt gemäß Satzung und Ordnungen des LSB in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2) Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können,
 - 2.1 als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
 - 2.2 als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;

2.3 als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB.

- 3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB.
- 4) Sportvereine beantragen die Aufnahme im LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung der vom LSB geforderten Unterlagen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt für,
 - 5.1 ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status,
 - 5.1.1 durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - 5.1.2 durch Ausschluss aus dem LSB aufgrund eines Beschlusses des LSB gemäß § 10 der jeweils gültigen LSB Satzung. Gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des LSB zu, der endgültig entscheidet;
 - 5.1.3 durch Auflösung.
 - 5.2 außerordentliche Mitglieder,
 - 5.2.1 durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - 5.2.2 durch Ausschluss aus dem KSB;
 - 5.2.3 durch Auflösung.
- 6) Mit dem Ausscheiden aus dem LSB endet auch die Mitgliedschaft im KSB.
- 7) Der Ausschluss richtet sich nach der Satzung des LSB.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind aufgrund der bestehenden Bestimmungen berechtigt,

- 1.1 das Stimmrecht durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreissporttage wahrzunehmen und Anträge termingerecht zu stellen;
 - 1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt,
 - 2.1) die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
 - 2.2) die Beratung und Betreuung durch den LSB oder den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
 - 2.3) die Förderprogramme des LSB/KSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
 - 3) Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen und Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie die auf den Landes- und Kreissporttagen gefassten Beschlüsse der Organe des LSB und KSB zu befolgen.
- 2) Von den ordentlichen Mitgliedern (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und denen mit besonderem Status werden Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Beschlüssen der Landes- und Kreissporttage.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB zum jeweils festgesetzten Termin durchzuführen.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die bewilligten Fördermittel ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden und die geforderten Verwendungsnachweise unverzüglich vorzulegen.
- 5) Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 9 Ziff. 3 die dafür festgesetzten Ordnungsgelder zu entrichten.
- 6) Den Vorstand des KSB oder das Präsidium des LSB oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- 7) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Kreissporttag festsetzt.

D. ORGANE DES KSB

§ 10 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des KSB sind
 - 1.1 der Kreissporttag,
 - 1.2 der Hauptausschuss,
 - 1.3 der Vorstand.

- 2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

E. KREISSPORTTAG

§ 11 Zusammensetzung und Stimmrecht

- 1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

- 2) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus,

2.1 den Delegierten der Vereine:

Delegiertenschlüssel:

Vereine mit bis zu 299 Mitgliedern = 1 Stimme,
Vereine mit 300- 999 Mitgliedern = 2 Stimmen,
Vereine mit 1000-1999 Mitgliedern = 3 Stimmen,
Vereine ab 2000 Mitglieder = 4 Stimmen.

2.2 den Vertretern der Kreisfachverbände und den Regionsfachverbänden mit je 1 Stimme;

2.3 den Mitgliedern des Vorstandes;

2.4 den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

- 3.) Jede natürliche Person hat als Stimmberechtigte eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 12

Zusammentreten, Fristen und Vorsitz

- 1) Der ordentliche Kreissporttag findet alle zwei Jahre vor dem Landessporttag statt.
- 2) Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 3) Anträge an den Kreissporttag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag dem Vorstand des KSB in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 5) Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - 5.1 1/3 der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
 - 5.2 der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst.
- 6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 7) Der Kreissporttag wird von der/dem Vorsitzenden des KSB bzw. im Falle der Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach dem Kreissporttag zu zusenden. Es gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls Widerspruch eingelegt wird.

§ 13

Aufgaben des Kreissporttages

- 1) Der Kreissporttag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Sportes zu beraten und zu beschließen.

2) Die Tagesordnung des Kreissporttages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten,

2.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;

2.2 die Verabschiedung der Jahresrechnungen für die zwei abgelaufenen Geschäftsjahre;

2.3 die Entlastung des Vorstandes;

2.4 Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;

2.5 Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer;

2.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls von Umlagen;

2.7 die Genehmigung der Haushaltsrahmenpläne für zwei Jahre;

2.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3) Die Tagesordnung kann erweitert werden durch,

3.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

3.2 Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;

3.3 Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.

4) Wahlen

4.1 Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens drei Wochen vor dem Kreissporttag unter der Postadresse des KSB einzureichen.

Wahlvorschläge direkt beim Kreissporttag sind nur bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zulässig.

4.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt; es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

4.3 Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

4.4 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

4.5 Steht nur eine Person zur Wahl, ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

F. HAUPTAUSSCHUSS

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen. Er setzt sich zusammen aus,
 - 1.1 den Vorstandsmitgliedern;
 - 1.2 den Vorsitzenden der Kreisfachverbände und je einem Vertreter der überregionalen Fachverbände.
- 2) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zur Beratung wichtiger Angelegenheiten zusammen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.
- 3) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben,
 - 3.1 Beschlussfassung bzw. Bestätigung von Ordnungen;
 - 3.2 Wahl der Ausschussvorsitzenden;
 - 3.3 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
 - 3.4 die Zustimmung zu Vorstandsergänzungen.
- 4) Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Über die Sitzungen des Hauptausschusses sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

G.VORSTAND

§ 15

Zusammensetzung und Zuständigkeiten

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus,
 - 1.1 der/dem Vorsitzenden;

- 1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen;
- 1.3 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Sportentwicklung;
- 1.4 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Organisations- und Vereinsentwicklung;
- 1.5 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Bildung;
- 1.6 der/dem Vorsitzenden der Sportjugend.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist,
 - 2.1 die/der Vorsitzende;
 - 2.2 die/der stellvertretende Vorsitzende Finanzen;
 - 2.3 die/der stellv. Vorsitzende Sportentwicklung.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- 3) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme 1.6 – werden vom Kreissporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 4) Jeder ordentliche Kreissporttag wählt im Wechsel die Vorstandsmitglieder Pos. 1.1, 1.3 und 1.5 sowie beim darauffolgenden Kreissporttag Pos. 1.2 und 1.4.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses bis zum nächsten Kreissporttag selbst.
- 6) Die/der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
- 7) Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 16

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Organe des KSB.
- 2) Der Vorstand erstattet auf dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss Bericht und legt den in jedem Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltplan vor.
- 3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hauptberuflich Beschäftigte einstellen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Sitzungen der Vereine und ihrer Organe sowie der Fachverbände beratend teilzunehmen.

- 5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

H. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 17

Einzelheiten über die Erhebung von Beiträgen/Gebühren/Umlagen

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird. Die Höhe der Umlage ist auf 200 € pro Mitgliedsverein begrenzt.
- 2) Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.
- 3) Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4) Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.

I. KASSENPRÜFER

§ 18

Zusammensetzung

- 1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden vom Kreissporttag für vier Jahre gewählt, und zwar im Wechsel: 1. und 3. Kassenprüferin/Kassenprüfer und auf dem darauffolgenden Kreissporttag 2. und 4. Kassenprüferin/Kassenprüfer.
- 2) Wiederwahl ist frühestens nach einer Wahlperiode möglich.

J. SPORTJUGEND

§ 19

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- 1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.
- 2) Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig.
- 3) Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- 4) Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung. Die Vollversammlung der Sportjugend findet im gleichen Zeitabstand und jeweils mindestens vier Wochen vor dem Kreissporttag statt.
- 5) Die Sportjugend des KSB gibt sich eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag des KSB.
- 6) Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die entsprechenden Beschlüsse gefasst hat.

K. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) In allen Streitfragen des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der

Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zuständig. Näheres zum Schiedsgericht regelt die LSB-Satzung.

- 2) In Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des KSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens zu berichten.

§ 22 Auflösung

- 1) Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des KSB fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Osterholz zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Vereinssports zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf dem Kreissporttag vom 20.11.2014 beschlossen.

**gez. Edith Hünecken
- Vorsitzende -**

**gez. Arndt Petersen
- stellvertretender Vorsitzender für Finanzen -**